

Anordnung Nr. 2*
über die Beibehaltung
der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks
für Lieferungen und Leistungen
für die Bevölkerung
nach Einführung der Industriepreise
der 3. Etappe der Industriepreisreform

— Bootsbauerhandwerk —

vom 25. Juli 1968

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird die Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Bootsbauerhandwerk — (GBl. II S. 1098) wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für den Neubau von Booten der nachstehend aufgeführten Schlüsselnummern der Erzeugnis- und Leistungsnummern — einschließlich der 1. bis 3. Ergänzung —

134 38 60 0 Starre Sport- und Gebrauchsboote
 134 38 70 0 Faltboote

sowie für den Neu-, Um- und Ausbau von Bootskörpern dieser Boote gelten spezielle Preisregelungen, die beim zuständigen Preisbildungsorgan zu erfragen sind. Die Einzelhandelsverkaufspreise dieser Erzeugnisse werden entsprechend den für die Beibehaltung der Einzelhandelsverkaufspreise geltenden Grundsätzen in Höhe der nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 geltenden Preise vergleichbarer K-msumgüter festgesetzt.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die ab diesem Zeitpunkt vereinbart werden.

Berlin, den 25. Juli 1968

Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau

I. V.: Frenzei
Staatssekretär

* Anordnung (Nr. 1) vom 15. Dezember 1966 (GBl. II Nr. 153 S. 1093)

Anordnung Nr. 2*
über das Musterstatut
der Zentralen Gehaltsstellen
bei den Räten der Bezirke und Kreise

vom 9. August 1968

Zur Ergänzung und Änderung der Anordnung (Nr. 1) vom 10. Oktober 1966 über das Musterstatut der Zentralen Gehaltsstellen bei den Räten der Bezirke und Kreise (GBl. II S. 705) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 1 der Anordnung vom 10. Oktober 1966 erhält folgenden neuen Abs. 2:

* Anordnung (Nr. 1) vom 10. Oktober 1966 (GBl. II Nr. 110 S. 705)

„(2) Die Zentralen Gehaltsstellen bei den Räten der Bezirke und Kreise, die über freie Dienstleistungskapazitäten verfügen, können für weitere Auftraggeber Lohn- und Gehaltsberechnungen durchführen.“

(2) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

§ 2

Der § 3 der Anordnung vom 10. Oktober 1966 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Planstellen und Arbeitskräfte sind zum Zeitpunkt der Übernahme der Lohn- und Gehaltsberechnung durch die Zentralen Gehaltsstellen, entsprechend den übernommenen Arbeiten und getroffenen Vereinbarungen, von den Dienststellen an die Zentralen Gehaltsstellen umzusetzen. Die Lohnfondsmittel und sonstige Ausgaben sind zu sperren und dienen zur Deckung der entstehenden Kosten der Zentralen Gehaltsstellen.

(2) Die Zentralen Gehaltsstellen sind berechtigt, für die Durchführung der Lohn- und Gehaltsberechnungen die ihnen entstandenen Kosten in Höhe des effektiven Aufwandes zu berechnen. Mit den Dienststellen sind schriftliche Vereinbarungen über die Kosten pro Gehaltsberechnung sowie über die Zahlungstermine zu treffen. Die Dienststellen sind berechtigt, diese Kosten in effektiver Höhe zu planen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft

Berlin, den 9. August 1968

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Staatssekretär
und Erster Stellvertreter des Ministers

Berichtigungen'

Die Redaktion Gesetzblatt weist darauf hin, daß die Verordnung vom 19. Juni 1968 über Grundsätze für die Gewährung von Krediten an volkseigene, kojnsumgenossenschaftliche und Außenhandelsbetriebe — Kreditverordnung sozialistische Betriebe — (GBl. II S. 653) wie folgt zu berichtigen ist:

Im Abschnitt II § 6 Abs. 2 muß der Buchst. c richtig heißen:

In der Anlage muß es hinter der Ziff. 32 richtig heißen:

„Im Geltungsbereich dieser Kreditverordnung sind nicht anzuwenden:“